

Störung der Rechtsbeziehung von Energieversorgern zu Vermietern und Mietern

Von Inka-Marie Storm¹

Einführung:

Energielieferverträge sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) Kaufverträge². Dies gilt sowohl für Strom-³ als auch für Gas-, Wasser- und Wärmelieferungen. Vor dem Hintergrund der Preissteigerungen bei Strom und Gas werden in dem Aufsatz die Rechtsbeziehungen zwischen Strom- und Gaslieferanten einerseits und ihrer Kunden andererseits in Form eines Überblicks behandelt. Aufgrund der Vielzahl von Störungsmöglichkeiten geht der Aufsatz weder auf die Einzelheiten der Klauselrechtsprechung noch auf weitere Störungen ein, die beispielsweise im Bereich der Netzversorgung oder Messstellenbetreiber liegen.

1. Vertragsarten

Inhaltlich werden die Kaufverträge im Falle der Grundversorgung bei der Lieferung von Strom durch die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und bei der Lieferung von Gas durch die Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) konkretisiert. Bei Sonderkundenverträgen handelt es sich regelmäßig um frei gestaltete allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder Individualvereinbarungen, wobei jedenfalls bei Verträgen mit Letztverbrauchern die Vorgaben des § 41 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beachten sind.

a. Grundversorgung

Die Grundversorgung ist in § 36 EnWG⁴ geregelt. Mit der Grundversorgung wird sichergestellt, dass Haushaltskunden mit Energie zu standardisierten Bedingungen und Preisen versorgt werden. Die Grundversorgung ist eine Versorgungspflicht des zur Grundversorgung verpflichteten Versorgungsunternehmens. Der Grund dafür liegt in der angesichts der marktbeherrschenden Stellung der Versorger regelmäßig vergleichsweise schwachen Position der Kunden, während die Energieversorgung heute zum Standard der modernen Lebensführung⁵ gehört. Da die Energieversorgung für die Haushaltskunden also von essenzieller Bedeutung ist, werden ihre individuellen Versorgungsinteressen zugleich als Gemeinwohlinteresse verstanden⁶, das der Staat im Rahmen der Daseinsvorsorge sicherstellen muss.

§ 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG verpflichtet das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Versorgungsgebiet beliefert, grundsätzlich alle Haushaltskunden mit Energie zu allgemeinen Bedingungen und Preisen zu versorgen (Kontrahierungszwang). Der Kunde verpflichtet sich regelmäßig, seinen gesamten Energiebedarf über den Grundversorger zu decken. Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage

¹ Die Verfasserin ist Chefjustiziarin bei Haus & Grund Deutschland.

² BGH, Urteile vom 2.7.1969, VIII ZR 172/68.

³ BGH Urteile vom 2.7.1969, VIII ZR 172/68.

⁴ Auch das europäische Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften zur Sicherung der Energieversorgung schutzbedürftiger Kunden zu schaffen. Mit § 36 EnWG werden diese Vorgaben aus der Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG und der GasRL 2009/73/EG in nationales Recht umgesetzt.

⁵ BerlKommEnR/Busche, 4. Auflage 2019, EnWG, § 36, Rn. 1,2.

⁶ BerlKommEnR/Busche, 4. Auflage 2019, EnWG, § 36, Rn. 1,2.

eines Vertragsverhältnisses. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, zu welchem Strom und Gas in der Grundversorgung geliefert werden, sind in der StromGVV und der GasGVV⁷ enthalten. Sie können durch weitere AGB ergänzt werden. Hoheitliche Regelungen für die Preisbildung gibt es – von den Regelungen der Gaspreisbremse einmal abgesehen – derzeit nicht, obgleich eine gesetzliche Verordnungsermächtigung vorliegt. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen und die Preise bzw. Tarife müssen öffentlich bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht worden sein.

aa. Anspruch auf Grundversorgung

Haushaltskunden haben einen Anspruch auf Grundversorgung. Haushaltskunden sind nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von maximal 10.000 Kilowattstunden für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Letztverbraucher sind gemäß § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Mieter und selbstnutzende Eigentümer, die Strom in ihrer Wohnung oder ihrem Gebäude benötigen, haben als Letztverbraucher einen Anspruch auf Grundversorgung, weil sie den Strom überwiegend selbst verbrauchen. Gleiches gilt für Mieter und Selbstnutzer, die Gas für den Betrieb einer Gaskochstelle oder einer Gasetagenheizung beziehen. Auch sie haben einen Anspruch auf Lieferung von Gas zu allgemeinen Bedingungen und Preisen.

Problematisch ist diese Definition im Hinblick auf den Grundversorgungsanspruch, wenn der vermietende Eigentümer eines Mehrfamilienhauses Gas für den Betrieb einer zentralen Heizungsanlage bezieht: Selbst, wenn der vermietende Eigentümer auch in dem Haus lebt und die Wärme zu einem geringen Teil für sich selbst nutzt, bezieht er das Gas, um zentral Wärme zu erzeugen und diese überwiegend an die Mieter zu verteilen. Da der Vermieter die Energie nicht überwiegend für seinen eigenen Haushalt nutzt, kommt es dann allein darauf an, ob er die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke nutzt, wobei ein Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht überschritten werden darf. Bei privaten Vermietern ist bereits fraglich, ob sie mit dem Gasbezug zur Erzeugung von Wärme für die Mieter berufliche oder gar gewerbliche Zwecke verfolgen. Private Vermieter haben regelmäßig die Mietverwaltung nicht als Beruf erlernt. Auch die gewerbliche Tätigkeit kann bei der privaten Vermietung nicht einfach bejaht werden, denn nach der Rechtsprechung des BGH⁸ ist die Verwaltung eigenen Vermögens nicht als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung einer privaten von einer berufsmäßig betriebenen Vermögensverwaltung ist der Umfang der damit verbundenen Geschäfte. Dies muss immer im Einzelfall festgestellt werden. Selbst wenn die Energie für berufliche und gewerbliche Zwecke genutzt werden würde, dürfte der Anspruch regelmäßig an der Jahresverbrauchs-Grenze von nicht mehr als 10.000 Kilowattstunden scheitern.

⁷ Rechtsgrundlage ist § 39 Abs. 2 EnWG.

⁸ BGH, Urteil vom 23. 10. 2001, XI ZR 63/01.

Denn selbst bei kleinen Mehrfamilienhäusern⁹ liegt der regelmäßige Verbrauch für die zentral erzeugte Wärme und das Warmwasser bei deutlich über 10.000 Kilowattstunden im Jahr, so dass kein Anspruch auf Grundversorgung besteht.

Dieses Problem besteht in besonderem Maße bei Wohnungseigentümergeinschaften. Spätestens seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer rechtsfähig. Da die Wohnungseigentümergeinschaft mangels eigenen Haushaltes den Gasliefervertrag zur Produktion von Wärme für ihre eigenen Mitglieder abschließt, wird der Anspruch auf Grundversorgung allein davon abhängen, dass sie weniger als 10.000 Kilowattstunden im Jahr für ihren beruflichen oder gewerblichen Zweck verbrauchen. Da die Wohnungseigentümergeinschaft niemals berufliche oder gewerbliche Zwecke verfolgt, sondern ausschließlich die Aufgabe der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums wahrnimmt, hat sie keinen Anspruch auf Grundversorgung.

bb. Inhalt des Grundversorgungsvertrages

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die Regelungen der Grundversorgungsverordnungen (StromGVV/GasGVV) bestimmt. Sie können aufgrund ihres hoheitlichen Charakters nicht individuell ausgestaltet werden und unterliegen auch nicht der AGB-Kontrolle durch die Gerichte. Werden darüber hinaus ergänzende Regelungen in den Vertrag einbezogen, so können sie der Klauselkontrolle unterzogen werden. Wesentliche Vertragsbedingungen sind das einseitige Preisanpassungsrecht, das Anpassungsrecht bezüglich ergänzender Vertragsbedingungen gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV und das Recht des Kunden, den Vertrag in diesem Fall zu kündigen (§ 5 Abs. 3 StromGVV/GasGVV), die Installation von Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz gemäß § 8 StromGVV/GasGVV, das Zutrittsrecht für den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber gemäß § 9 StromGVV/GasGVV, die Vertragsstrafe gemäß §10 StromGVV/GasGVV, die Verbrauchsermittlung gemäß §11 StromGVV/GasGVV, die Abrechnung, wobei die Regelungen der §§ 40 ff. EnWG zu beachten sind, gemäß §§ 12, 16 StromGVV/GasGVV, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen gemäß §§ 13, 14 StromGVV/GasGVV, Zahlung und Verzug gemäß § 17 StromGVV/GasGVV, die Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV/GasGVV, die Kündigung, wobei ein Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann, sowie die fristlose Kündigung gemäß §§ 20, 21 StromGVV/GasGVV.

b. Sonderkundenvertrag

Neben der Grundversorgung gibt es noch den sogenannten Sonderkundenvertrag, den der Grundversorger im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet. Auch hier sind die allgemeinen Vertragsbedingungen und Preise bzw. Tarife im Internet abrufbar. Bei den Vertragsbedingungen müssen die Regelungen der StromGVV und GasGVV nicht beachtet werden. Sie können aber vertraglich einbezogen werden oder sich in abgeänderter Form in den allgemeinen Vertragsbedingungen wiederfinden. Da es sich um allgemeine

⁹ Laut einer gemeinsamen Studie von Ista und der TU Dortmund verfügt ein typisches Mehrfamilienhaus im Schnitt über 521 Quadratmeter beheizbare Fläche, die sich auf durchschnittlich 7 Wohnungen à 65 Quadratmeter verteilen. Diese werden typischerweise mit leitungsgebundenem Erdgas beheizt. Quelle unter [20200805_Content-hub_Studie_Mehrfamilienhaus_Web_final.pdf \(ista.com\)](#). Verbrauch von einem Mehrfamilienhaus Info DWW 3/2023 Seite 3.

Geschäftsbedingungen handelt, unterliegen sie der Klauselkontrolle durch die Gerichte. Vor der EnWG-Novelle 2022 hatten Haushaltskunden die Möglichkeit, neben einem Grundversorgungsvertrag auch einen Sonderkundenvertrag mit einem Versorger abzuschließen, um günstigere Konditionen als in der Grundversorgung zu erhalten. Für die Vertragsgestaltung waren die Regelungen des § 41 EnWG a.F. maßgeblich. Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden waren, war hingegen § 41 EnWG a.F. nicht einschlägig. Dies hat sich mit der EnWG-Novelle 2022 geändert. Nunmehr gelten die Vorgaben des § 41 EnWG bezüglich der Vertragsinhalte und einer Vertragsänderung für alle Sonderkundenverträge mit Letztverbrauchern¹⁰.

Sonderkundenverträge enthalten oftmals einen vereinbarten Preis für einen bestimmten Zeitraum. Deshalb nennt man solche Verträge auch Festpreisverträge.

c. Ersatzversorgung

Bei der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG handelt es sich nicht um einen Vertragstypen, sondern um ein gesetzliches Schuldverhältnis¹¹. Die Ersatzversorgung setzt voraus, dass Letztverbraucher aus dem Netz Energie beziehen, „ohne dass der Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann“¹². Dann gilt die Energie als vom Grundversorger geliefert. Auf die Ersatzversorgung können nicht nur Haushaltskunden zurückgreifen. Sie steht vielmehr allen Letztverbrauchern offen. Die Ersatzversorgung endet spätestens nach drei Monaten seit ihrem Beginn, wenn der Letztverbraucher nicht zuvor einen Vertrag mit einem Versorger geschlossen hat. Hat der Letztverbraucher einen Vertrag mit einem Versorger abgeschlossen, endet die Ersatzversorgung automatisch. Der Versorger muss den Letztverbraucher daher über Beginn und Ende der Ersatzversorgung informieren. § 3 Abs. 2 Satz 1 StromGVV/GasGVV verpflichtet den Versorger, den Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Energieentnahme über den Beginn und das Ende der Ersatzversorgung in Textform zu informieren. Zudem muss der Versorger auf die Notwendigkeit eines Vertragsschlusses hinweisen.

Nach dem Ende der Ersatzversorgung findet das Zivilrecht Anwendung, wenn der Letztverbraucher weiterhin Energie bezieht. Dadurch kann es zu einem konkludenten Vertragsschluss kommen, es kann eine Belieferung nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen oder der Versorger kann seine Energie über die Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Weil eine Rückgabe der verbrauchten Energie nicht möglich ist, ist in dem letztgenannten Fall Wertersatz zu leisten. Dieser entspricht regelmäßig dem veröffentlichten Allgemeinen Preis für die Ersatzversorgung (§38 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

d. Vertragsschluss

Der Versorgungsvertrag zwischen dem Energielieferanten und dem Kunden kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden oder konkludent durch bloße Entnahmen zustande

¹⁰ Bis zum Inkrafttreten der ENWG-Novelle 2022 nahm § 41 noch Bezug auf Haushaltskunden. Nun gilt die Regelung für alle Letztverbraucher, egal ob Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#).

¹¹ BGH, Urteil vom 6. 7. 2011, VIII ZR 217/10.

¹² BGH; Urteil vom 22. 1. 2014, VIII ZR 316/13.

kommen. Entnimmt der Eigentümer eines Grundstücks oder derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Anschluss am Übergabepunkt hat, Strom oder Gas, so nimmt er konkludent das Vertragsangebot des Versorgers in Form der Realofferte an.¹³ Nach der Rechtsprechung des BGH wird das Entnahmeverhalten als eine Willenserklärung zur Annahme der Versorgungsleistung gegen Entgelt interpretiert, um den nicht gewollten vertragslosen Zustand zu vermeiden¹⁴. Für den Grundversorgungsvertrag ist dieser Grundsatz zusätzlich in § 2 StromGVV/GasGVV geregelt.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass insbesondere Strom ohne den vorherigen Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages verbraucht wird. Regelmäßig erhält der Kunde dann ein Begrüßungsschreiben des Versorgers. Zusätzlich erhält er die Preise bzw. Tarife und die Vertragsbedingungen.

aa. Vertragsschluss durch Entnahme im Mietverhältnis

Ist ein Gebäude oder eine Wohnung vermietet, so stellt sich die Frage, wer Vertragspartei wird, wenn aus dem Versorgungsnetz Strom oder Gas entnommen wird, ohne dass zuvor ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag geschlossen wurde. Regelmäßig hat der Versorger keine Kenntnis davon, ob das Gebäude oder eine Wohnung vermietet ist und wer ggf. die Mieter sind. Der BGH hat bereits mehrfach entschieden, dass typischerweise derjenige den Versorgungsvertrag konkludent annimmt, der die „Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt“¹⁵. Das ist nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls bei Stromverträgen regelmäßig der Mieter. Denn wenn der Vermieter nicht durch mietvertragliche Regelung die Stromversorgung seiner Mieter übernommen hat, muss der Vermieter nur gewährleisten, dass der Stromanschluss an ein Versorgungsnetz funktionsfähig ist¹⁶. Hat der Mieter also keinen Vertrag mit einem anderen Versorger geschlossen, entsteht der Vertrag zwischen ihm und dem Versorger konkludent im Zeitpunkt der Entnahme. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn sowohl Vermieter als auch Mieter die Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausüben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Vermieter zum Zweck der Besichtigung für die Beleuchtung der Mieträume Strom aus dem Netz entnimmt und dem Mieter nach Abschluss des Mietvertrages den Besitz an dem Gebäude bzw. der Wohnung einräumt. Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ kommt auch in diesem Fall regelmäßig kein konkludenter Vertragsschluss mit dem Vermieter zustande. Zumindest wenn es sich um geringfügige Entnahmen handele, könne darin keine auf Vertragsschluss gerichtete konkludente Willenserklärung gesehen werden. Eine anderweitige Auslegung stehe den berechtigten Interessen des Eigentümers und Mieters entgegen. Denn ein unbefristeter Grundversorgungsvertrag könne erst mit einer Frist von zwei Wochen (jeweils geregelt in § 20 StromGVV/ GasGVV) gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist erfasse ein solcher Vertrag auch den Verbrauch des Mieters, der seinerseits während dieses Zeitraums keinen anderen Vertrag abschließen könne, ohne mit weiteren zusätzlichen Kosten belastet zu werden. Aus Sicht des BGH sind solche geringfügigen Entnahmen zu vernachlässigen. Er

¹³ BGH, Urteil vom 2. 7. 2014, VIII ZR 316/13; BGH, Urteil vom 22. 1. 2014, VIII ZR 391/12.

¹⁴ BGH, Urteil vom 2. 7. 2014, VIII ZR 316/13.

¹⁵ BGH, Urteil vom 22. 1. 2014, VIII ZR 391/12; BGH, Urteil vom 2. 7. 2014, VIII ZR 316/13.

¹⁶ BGH, Urteil vom 22. 1. 2014, VIII ZR 391/12.

¹⁷ BGH, Urteil vom 2. 7. 2014, VIII ZR 316/13.

begründet seine Auffassung unter anderem damit, dass kleinste Entnahmen ohne bekannte Zwischenzählerstände kaum zu ermitteln seien.

Für geringfügige Entnahmen des Vermieters entsteht nach Auffassung von Brändle¹⁸ ein Ersatzversorgungsverhältnis. Dieses wird dann unterbrochen, wenn der Mieter einen Vertrag mit einem Versorger ggf. konkludent schließt. Dieser Ansicht zufolge haftet der vermietende Eigentümer auch für die Grundgebühr des Ersatzversorgungspreises.

Leitet der Vermieter den Strom lediglich über das Gebäude an den Mieter weiter, ohne ihn selbst zu verbrauchen oder vertraglich dazu verpflichtet zu sein (z.B. beim Mieterstrommodell), ist der Vermieter nach der Rechtsprechung des BGH kein Letztverbraucher¹⁹. Denn der Vermieter ist verpflichtet, einen funktionsfähigen Anschluss zur Verfügung zu stellen²⁰. Er kann also weder grundversorgt noch ersatzversorgt werden, so dass der Versorger nicht auf den Vermieter als Schuldner zurückgreifen kann.

bb. Vertragsschluss durch Entnahme in der WEG

Im Fall der WEG gilt ähnliches. Spätestens seit der WEG-Reform²¹ ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer rechtsfähig. Im Falle einer zentralen Wärmeversorgung durch eine Zentrale Heizungsanlage, die mit Gas betrieben wird, schließt sie regelmäßig den Vertrag und rechnet über das Hausgeld mit den Wohnungseigentümern nach den Regelungen der Heizkostenverordnung ab. In diesem Fall ist sie als Letztverbraucher anzusehen, so dass sie zumindest auch ersatzversorgt werden kann. Bei der Stromlieferung schließen die Eigentümer regelmäßig selbst den Stromvertrag ab, wenn nichts anderes vereinbart oder beschlossen wurde. Leitet die Gemeinschaft den Strom hingegen nur durch die gebäudeinterne Infrastruktur weiter, ist sie nicht als Letztverbraucher anzusehen. Die Grundsätze aus der Rechtsprechung des BGH²² lassen sich auf die WEG übertragen.

e. Blick in die Praxis:

Auch Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden sind, können einen Grundversorgungsvertrag abschließen. Sie haben allerdings keinen Anspruch auf einen solchen Vertrag, denn für die Einordnung des Vertrages kommt es nicht auf den tatsächlichen und im Nachgang festgestellten Verbrauch an, sondern auf die „Umstände bei Vertragsschluss“²³. Für die Einordnung als Haushaltskunde oder Sonderkunde ist vielmehr die „Prognoseentscheidung des Grundversorgers“ zu Vertragsbeginn entscheidend²⁴. Diese wird auch nicht im Nachhinein korrigiert, wenn der tatsächliche Verbrauch des Kunden nach der Abrechnung höher sein sollte als die in § 3 Nr. 22 EnWG angegebene Höchstmenge von 10.000 kWh. Somit haben Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften häufig auch Grundversorgungsverträge, obwohl sie per Definition keine Haushaltskunden sind.

¹⁸ Brändle: Energierecht für Grundeigentümer, Vermieter, Mieter, Verwalter und Bauträger (Teil 2, ZfIR 2015, 134 (144).

¹⁹ BGH, Urteil vom 22. 1. 2014-VIII ZR 391/12.

²⁰ BGH, Urteil vom 22. 1. 2014-VIII ZR 391/12.

²¹ In Kraft getreten am 1. 12. 2020.

²² BGH, Urteil vom 22. 1. 2014-VIII ZR 391/12.

²³ OLG Hamm, Urteil vom 24. 1. 2014, I-19 U 77/13.

²⁴ OLG Hamm, Urteil vom 24. 1. 2014, I-19 U 77/13.

Nach den starken Preisschwankungen auf den Weltmärkten für Gas infolge des Ukrainekriegs und der gegenüber Russland verhängten Sanktionen wurden Wohnungseigentümergeinschaften und Eigentümern von vermieteten Mehrfamilienhäusern in einigen Regionen unter Verweis auf die fehlende Haushaltskundeneigenschaft keine Grundversorgungsverträge mehr angeboten. Sie konnten nur noch Sonderkundenverträge abschließen. Damit wurde das Ziel, die als Wohnungseigentümergeinschaft oder im Falle des vermieteten Mehrfamilienhauses ausschließlich versorgten Haushaltskunden vor der Marktmacht der Versorger mit dem Konstrukt der Grundversorgung zu schützen, verfehlt. Die Problematik hat sich durch die Einführung der sogenannten Gaspreis- und Strompreisbremse vorerst erledigt.

2. Preise

Sowohl im Falle der Grundversorgung als auch der sonderkundenvertraglichen Rechtsbeziehung gelten die zu Beginn vereinbarten und öffentlich bekannt gemachten Preise. Kommt ein Grundversorgungsvertrag konkludent, also durch Entnahme von Strom oder Gas, zustande, so muss das Begrüßungsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV/ § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV auch Angaben zum Preis enthalten. Danach müssen Belastungen²⁵, soweit sie Kalkulationsbestandteil der allgemeinen Preise sind, gesondert ausgewiesen werden. Für Sonderkundenverträge gelten die Anforderungen des § 41 EnWG. Danach sind Letztverbrauchern die Preise mitzuteilen. Auch hier müssen in der Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG Belastungen gesondert ausgewiesen werden, soweit sie Kalkulationsbestandteil der Preise sind.

a. einseitiges Preisanpassungsrecht im Grundversorgungsvertrag

Im Grundversorgungsvertrag hat der Versorger gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV das Recht, die Preise einseitig anzupassen. In formeller Hinsicht bedeutet dies, dass die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen und auf der Internetseite veröffentlicht werden muss und der Haushaltskunde zeitgleich brieflich von der Änderung in Kenntnis zu setzen ist. Außerdem muss der Haushaltskunde über seine Rechte gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV/GasGVV aufgeklärt werden, also über das fristlose Kündigungsrecht und das Nichtwirksamwerden der Preisänderungen im Falle des Versorgerwechsels. Fraglich ist, ob die briefliche Mitteilung Wirksamkeitsvoraussetzung für die Preisanpassung ist oder ob es genügt, wenn sie rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben und auf der Internetseite des Versorgers veröffentlicht wurde. Zum Teil wird vertreten, dass

²⁵ Für Strom sind das: § 3 Stromsteuergesetz, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 KAV, jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLastVO), jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung. Darüber hinaus muss der Grundversorger auch den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil angeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der vorstehenden Belastungen von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt benennen. Für Gas sind das die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung, bis zum 31. 12. 2025 die Kosten in Cent je Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. 12. 2019.

die briefliche Mitteilung gegenüber allen Kunden keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist, allenfalls wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Jahresabrechnung erfolgt²⁶. Dem lässt sich entgegenhalten, dass der BGH hohe Anforderungen an die Transparenz einer einseitigen Preisanpassung gegenüber Haushaltskunden²⁷ aufgestellt hat und diese unterlaufen würden, wenn es nicht auf den individuellen Zugang ankäme²⁸. Dabei dürfte wohl auch eine massenweise versendete E-Mail ausreichen²⁹, da eine solche jedenfalls den Schutzzweck erfüllen würde.

Sollte eine einseitige Preisanpassung unwirksam sein, muss der Kunde diese innerhalb von drei Jahren beanstanden.³⁰ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung dieser Frist ist der Zugang der Jahresabrechnung.³¹ Beanstandet der Kunde die unwirksame Preiserhöhung in diesem Zeitraum nicht, gilt die ursprünglich unwirksame einseitige Preiserhöhung als wirksam.³²

Um eine wirksame Preisänderung im materiellen Sinne vorzunehmen, muss die Preisankündigung den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen enthalten³³. Für die einzelnen Kostenpositionen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGKV oder §2 Abs. 3 Nr. 7 GasGKV bedeutet dies, dass in der brieflichen Mitteilung die ursprünglichen Preise und die geänderten Preise transparent gegenübergestellt werden müssen³⁴. Die Kostentransparenz bezieht sich sowohl auf preiserhöhende als auch auf preissenkende Kostenbestandteile, denn nur so kann der Haushaltskunde nachvollziehen, wie sich der Preis zusammensetzt, ohne weiter nachforschen zu müssen.³⁵

b. Einseitiges Preisanpassungsrecht im Sonderkundenvertrag

Im Sonderkundenvertrag muss eine solche einseitige Preisanpassung wirksam vertraglich geregelt sein. Dies ergibt sich insbesondere aus § 41 Abs. 5 EnWG, der Anforderungen an das einseitige Preisänderungsrecht des Lieferanten postuliert, soweit ein solches vertraglich vereinbart wurde. Auf die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln wird in diesem Aufsatz nicht eingegangen. Sofern aber das einseitige Preisänderungsrecht gemäß § 5 Abs. 3 StromGKV/GasGKV vertraglich ohne Einschränkungen für den Kunden

²⁶ Theobald/Kühling/Hartmann, 117. EL Juli 2022, StromGKV § 5 Rn. 16. Die fehlende individuelle briefliche Mitteilung ist nach der Auffassung von Hartmann aber eine vertragliche Pflichtverletzung, die zum Schadenersatz führen kann. Der Schaden kann darin bestehen, dass der Kunde bei Kenntnis seines Kündigungsrechts einen anderen, günstigeren Vertrag geschlossen hätte. Dies hat jedoch der Kunde zu beweisen.

²⁷ BGH, Urteil vom 6. 6. 2018, VIII ZR 247/17; BGH, Urteil vom 21. 12. 2022, VIII ZR 199/20; BGH, Urteil vom 21. 12. 2022, VIII ZR 200/20.

²⁸ So auch BerKommEnR/Busche, 4. Aufl. 2018, GasGKV §5 Rn. 16, der die briefliche Mitteilung an die namentlich Bekannten Kunden als echte Wirksamkeitsvoraussetzung ansieht.

²⁹ Theobald/Kühling/Hartmann, 117. EL Juli 2022, StromGKV § 5 Rn. 14; BerKommEnR/Busche, 4. Aufl. 2018, §5 Rn. 13.

³⁰ Regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB.

³¹ BerKommEnR/Busche, 4. Auflage, 2018, §5 GasGKV, Rn. 10.

³² BerKommEnR/Busche, 4. Auflage, 2018, §5 GasGKV, Rn. 10.

³³ BGH, Urteil vom 6.6.2018, VIII ZR 247/17.

³⁴ BGH, Urteil vom 6.6.2018, VIII ZR 247/17.

³⁵ BGH, Urteil vom 6. 6. 2018, VIII ZR 247/17.

übernommen wird, liegt nach der Rechtsprechung des BGH³⁶ keine unangemessene Benachteiligung des Kunden vor. Die Klausel wäre demnach wirksam.

Will der Versorger von seinem einseitigen Preisanpassungsrecht Gebrauch machen, muss er Letztverbraucher spätestens zwei Wochen, Haushaltskunden spätestens einen Monat vorher unterrichten (§ 41 Abs. 5 EnWG). Auch hier hat der Lieferant auf das fristlose Kündigungsrecht des Letztverbrauchers hinzuweisen. Die einseitige Preisanpassung wird bis zur Kündigung nicht wirksam. Zu beachten ist zudem § 41 Abs. 6 EnWG. In den dort genannten Fällen – etwa bei unveränderter Weitergabe umsatzsteuerlicher Mehr- oder Minderbelastungen aufgrund gesetzlicher Änderungen oder bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen durch Absenkungen des Saldos der Kalkulationsbestandteile wie Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Netzentgelte oder Messstellenbetriebsentgelte, handelt es sich nicht um eine einseitige Preisänderung mit der Folge, dass Letztverbraucher hiervon nicht zu unterrichten sind. Ihnen steht dann auch kein fristloses Kündigungsrecht zu.

Im materiellen Sinne muss die Preisänderung in einfacher und verständlicher Weise erfolgen. Sie muss Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung benennen (Transparenzgebot). Nach der Rechtsprechung des BGH³⁷ müssen jedenfalls bei Haushaltskunden sämtliche bisher geltende Kostenbestandteile den neuen Kostenbestandteilen gegenübergestellt werden. Ob diese Anforderungen auch für alle Sonderkundenverträge mit Letztverbrauchern gelten, hat der BGH bislang offengelassen. Dafür spricht, dass sich der Schutzzweck des Transparenzgebots nicht verändert, auch wenn § 41 Abs. 5 EnWG eine Unterscheidung bezüglich der Unterrichtsfrist zwischen Haushaltskunden und Letztverbrauchern vornimmt. Die Unterscheidung ist also lediglich formeller Natur. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die einseitige Preisanpassung enthält die Norm hingegen keine Differenzierung.

3. Unterbrechung der Versorgung

Die Unterbrechung der Energieversorgung kommt nur dann in Betracht, wenn schwere Pflichtverletzungen vorliegen. In Anbetracht der Bedeutung der Energieversorgung im täglichen Leben ist sie ultima ratio. Dennoch soll der Versorger die Möglichkeit haben, bei schweren Pflichtverletzungen durch den Kunden von seinen Pflichten jedenfalls für einen gewissen Zeitraum befreit zu werden.³⁸ Für den Grundversorgungsvertrag ist die Unterbrechung der Versorgung, die sogenannte Versorgungssperre, bezüglich Strom in § 19 StromGKV und bezüglich Gas in § 19 GasGKV geregelt. Die Unterbrechung der Versorgung kann gemäß §§ 3 Abs. 1, 19 StromGKV/GasGKV auch bei der Ersatzversorgung erfolgen. Auch für den Sonderkunden kann die Energieversorgung unterbrochen werden, denn sie ist „Ausdruck des Zurückbehaltungsrechts“³⁹ gemäß § 320 BGB⁴⁰.

³⁶ Urteil des BGH vom 9. 2. 2011, VIII ZR 295/09.

³⁷ BGH, Urteil vom 21. 12. 2022, VIII ZR 1999/20, VIII ZR 200/20. Die Rechtsprechung ist zwar zu der bis Oktober 2022 geltenden Regelung des §41 Abs. 3 EnWG ergangen. Seitdem wurde der Anwendungsbereich aber auf alle Letztverbraucher erweitert. Die materiellen Anforderungen haben sich allerdings nicht verändert, so dass jedenfalls bei Verträgen mit Haushaltskunden die Anforderungen aus der Entscheidung weiterhin Anwendung finden. Nicht zuletzt hat der BGH trotz zwischenzeitlicher Änderung der Norm die Wiederholungsgefahr bejaht.

³⁸ BerKommEnR/Busche GasGKV, §19, Rn. 1.

³⁹ Theobald/Kühling/Hartmann, 117. EL Juli 2022, StromGKV, § 19, Rn. 1.

⁴⁰ BGH, Urteil vom 14. 4. 2015, EnZR 13/14.

Die Unterbrechung der Versorgung erfolgt wegen der Entflechtung von Versorger und Netzbetrieb durch den Netzbetreiber aufgrund einer vorher erfolgten Anweisung des Versorgers.

a. Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Unterbrechung der Versorgung ist, dass der Kunde eine Pflichtverletzung begangen hat. In der Grundversorgung wird zwischen einer erheblichen Pflichtverletzung gemäß § 19 Abs. 1 StromGKV/GasGKV und einer anderen Zuwiderhandlung insbesondere Zahlungsverzug gemäß § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV unterschieden. Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne des § 19 Abs. 1 StromGKV/GasGKV liegt vor, wenn Energie unter Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen bezogen wird. Ist dies der Fall, darf der Versorger die Versorgung unterbrechen, auch ohne dies zuvor mit Frist androhen zu müssen.

Bei der Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs muss es sich um einen wirksamen und fälligen Zahlungsanspruch⁴¹ handeln.⁴² Rechnungen und Abschläge werden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGKV/GasGKV frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig, soweit dem nicht ein berechtigtes Zahlungsverweigerungsrecht entgegensteht. § 17 Abs. 1 StromGKV/GasGKV nennt als Gründe für ein Zahlungsverweigerungsrecht unter anderem einen offensichtlichen Abrechnungsfehler oder einen unerklärlichen verdoppelten Verbrauch. Darüber hinaus kann sich der Kunde gemäß § 315 BGB auch auf die Unbilligkeit der Rechnungen und Abschläge berufen und die Zahlung verweigern. Das ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Satz 3 StromGKV/GasGKV, der klarstellt, dass ein auf § 315 BGB gestütztes Zahlungsverweigerungsrecht bestehen bleibt. Beruft sich der Kunde beispielsweise darauf, dass eine Preisanpassung unwirksam oder unbillig ist, kann er die Rechnung oder die Abschlagzahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Der bei Vertragsbeginn vereinbarte Preis ist jedoch nach Auffassung des BGH jeder Billigkeitskontrolle entzogen.⁴³

Weitere Voraussetzung für eine Versorgungsunterbrechung ist, dass die Rückstände jedenfalls einen Mindestbetrag von 100,00 Euro erreicht haben. Bei der Berechnung der Zahlungsrückstände bleiben alle Beträge außer Betracht, die der Kunde fristgerecht⁴⁴ und schlüssig beanstandet hat (§ 19 Abs. 2 Satz 9 StromGKV/GasGKV).

Mit der Mahnung erfolgt auch regelmäßig die Androhung der Versorgungsunterbrechung. Ab diesem Zeitpunkt hat der Kunde vier Wochen Zeit, um die Versorgungsunterbrechung abzuwenden (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromGKV/GasGKV). Hierfür hat der Versorger auch ein standardisiertes Abwendungsformular zu versenden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 StromGKV/GasGKV). Darauf muss zum Ende der vierwöchigen Androhungsfrist mindestens acht Tage vor der geplanten Unterbrechung brieflich sowie elektronisch (beispielsweise per E-Mail)

⁴¹ §19 Abs. 2 Satz 9 GasGKV.

⁴² BerlKomm/Busche, 4. Auflage 2018, GasGKV, § 19 Rn. 3.

⁴³ BGH, Urteil vom 11. 12. 2013, VIII ZR 41/13.

⁴⁴ Hartmann in Theobald/Kühling, 117. EL Juli 2022, StromGKV, § 19, Rn. 15, weist zurecht darauf hin, dass die GKV keine Fristen zum Bestreiten enthält. Geht man davon aus, dass eine unwirksame Preisanpassung nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist als wirksam anzusehen ist, kann der Kunde sich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt darauf berufen.

hingewiesen werden. Erst nach Ablauf der vierwöchigen Androhungsfrist kann der beauftragte Netzbetreiber die Unterbrechung vornehmen.

Ist der Kunde in einem Mehrfamilienhaus der Vermieter, so stellt sich die Frage, ob auch die Mieter, also die Nutzer, über die Unterbrechungsandrohung zu informieren sind. Dies wird zum Teil bejaht⁴⁵ mit den Konsequenzen weitreichender Beeinträchtigungen für die Mieter: Sie sind es, die von der Versorgungsunterbrechung betroffen sind. Eine andere Auffassung vertritt Busche⁴⁶ mit dem Argument, dass der Versorger keine Kenntnis von den Mietern und ihrer Namen habe und Vertragspartner eben der Vermieter sei. Eine Lösung für diese Lage sei im Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zu finden⁴⁷.

Zuletzt ist der Grundversorger verpflichtet, eine Abwägung zwischen der Schwere der Zuwiderhandlung und den Folgewirkungen der Unterbrechung für den Kunden vorzunehmen⁴⁸.

Beim Sonderkundenvertrag ist dies regelmäßig vertraglich geregelt und ergibt sich im Übrigen ergänzend aus § 320 BGB.⁴⁹

b. Zutrittsrecht für den Netzbetreiber

Wegen der Entflechtung des Netzbetriebs von der Energielieferung kann ein Energielieferant von seinem Zurückbehaltungsrecht in Form der Versorgungsunterbrechung nur dann Gebrauch machen, wenn er den Netzbetreiber dazu anweist. Er ist mithin auf die Mitarbeit des Netzbetreibers angewiesen.⁵⁰ Das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Energielieferanten wird durch Vertrag⁵¹ geregelt.

Die Niederspannungsverordnung (NAV) und die Niederdruckanschlussverordnung (NADV) regeln dagegen die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anschlussnehmer beziehungsweise dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber. Gemäß § 21 NAV/NDAV hat sowohl der Anschlussnehmer als auch der Nutzer dem Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung und Ausweisung Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen zu ermöglichen. Verpflichtet sind dazu sowohl Gebäudeeigentümer als auch Mieter.

Das Recht zur Versorgungsunterbrechung ist in § 24 NAV/NADV geregelt.

Das Recht auf Zutritt und Unterbrechung der Versorgung kann auch durch den Gerichtsvollzieher durchgesetzt werden, soweit hierfür ein Titel vorliegt (§ 892 ZPO)⁵².

⁴⁵ AG Neuruppin, Beschluss vom 12. 4. 2002, 42 C 79/02 juris.

⁴⁶ BerlKomm/Busche, 4. Auflage 2018, GasGVV, §19, Rn. 5.

⁴⁷ Ob darüber hinaus auch Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aus dem Besitzschutzverhältnis bestehen, hat der BGH (Urteil vom XII ZR 137/07) bereits verneint. Es bleiben dem Mieter die vertraglichen Instrumente. Darüber hinaus bleiben verwaltungsrechtliche Maßnahmen aus dem Wohnungsaufsichtsrecht möglich.

⁴⁸ BerlKomm/Busche, 4. Auflage 2018, GasGVV, §19, Rn. 10.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 14. 4. 2015, EnZR 13/14.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 14. 4. 2015, EnZR 13/14.

⁵¹ Bei der Vertragsgestaltung sind die Voraussetzungen des §20 EnWG zu Beachten.

⁵² Dazu BGH, Beschluss vom 17. 6. 2021, I ZB 68/20.